

## **Begründung**

### **zur Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Anzeige von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15 a der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) Vom 29. April 2019**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVOrgG) zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 15 a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV.

§ 15 a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV ermächtigt die zuständige oberste Landesbehörde zu bestimmen, dass für die Anzeige nach § 15 a Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 TrinkwV einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

Die Festlegung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist aus folgenden Gründen geboten:

Die Verwaltung der Daten von Wasserversorgungsanlagen (Objektdaten und Untersuchungsbefunde) erfolgt in den sächsischen Gesundheitsämtern elektronisch auf Grundlage einer einheitlichen Software. Eine Verwaltung auf Grundlage schriftlicher Aufzeichnungen wäre aufgrund der Vielzahl von Anlagen und der zugehörigen Befunde wenig praktikabel und deutlich zeitaufwendiger.

Bei den hier zu betrachtenden Legionellenbefunden kommt noch hinzu, dass neben der Anzeigepflicht des Labors eine Verpflichtung des Unternehmers oder sonstigen Inhabers (Usl) der Trinkwasser-Installation (Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe e) TrinkwV) besteht, das Gesundheitsamt unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren (§ 16 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV). Die Zuordnung der Meldung des Usl zu der entsprechenden Anzeige des Labors gestaltet sich deutlich einfacher, wenn die Anlage und die Untersuchungsbefunde bereits elektronisch erfasst sind. Ebenso sind die Ergebnisse der Nachuntersuchungen und eventuelle zukünftige Überschreitungen der selben Anlage problemlos zuzuordnen.

Bei einer Übersendung der Anzeige in Papierform müssten die Daten im Gesundheitsamt von Hand eingegeben werden, Folgebefunde müssten darüber hinaus manuell zugeordnet werden. Dies wäre mit einem erheblich höheren Zeitaufwand und damit höheren Personalkosten verbunden. Darüber hinaus ist die Eingabe von Daten per Hand mit einem höheren Fehlerpotential behaftet.

Dem dargestellten Interesse an einer für die Gesundheitsämter möglichst praktikablen, kostengünstigen und fehlerfreien Übermittlung von Untersuchungsergebnissen in Form eines einheitlichen EDV-Verfahrens steht das Interesse der Untersuchungsstellen an einer für sie möglichst einfachen und kostengünstigen Verfahrensweise gegenüber. Die für die Untersuchungsstellen am wenigsten belastende Verfahrensweise wäre, von der Ermächtigung in § 15 a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV keinen Gebrauch zu machen und es damit jeder Untersuchungsstelle zu überlassen, die für sie günstigste Form frei zu wählen.

Die Meldeverpflichtung für Untersuchungsstellen wurde mit der Änderung der Trinkwasserverordnung zum 3. Januar 2018 eingeführt. Die Erfahrungen mit der bisherigen Verfahrensweise zeigen, dass ein Teil der Untersuchungsstellen bereits elektronisch meldet. Der überwiegende Teil der Untersuchungsstellen kommt seiner Meldeverpflichtung durch

Übersendung schriftlicher Prüfberichte nach, wobei sich die Formate der Prüfberichte unterscheiden. Neben den bereits dargelegten Nachteilen einer schriftlichen Meldung für die Gesundheitsämter kommt hinzu, dass nach den bisherigen Erfahrungen die übermittelten Daten oft unvollständig sind. Häufig fehlen die Angaben gemäß § 15 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV).

Eine mögliche Alternative zur Vorgabe eines einheitlichen EDV- Formates wäre gemäß § 15 a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV die Vorgabe einheitlicher Vordrucke. Neben den bereits beschriebenen Nachteilen einer schriftlichen Meldung für die Gesundheitsämter brächte diese Variante auch für die Untersuchungsstellen keine Vorteile gegenüber der Festlegung eines einheitlichen EDV-Formates. Eine elektronische Probenverwaltung ist bei den betreffenden Untersuchungsstellen verkehrsblich.

Alle Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen gemäß § 14, § 14 a und § 20 TrinkwV müssen vom Usl an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden (§ 15 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV). Gemäß Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für Trinkwasseruntersuchungsergebnisse gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV 2001 vom 15. April 2014 ist für die Übermittlung dieser Untersuchungsergebnisse bereits das gleiche EDV-Verfahren vorgegeben, welches in dieser Allgemeinverfügung für die Übermittlung der Anzeige von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15 a Absatz 1 TrinkwV festgelegt werden soll. Die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse nach § 15 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV erfolgt in aller Regel nicht durch den Usl selbst, sondern in seinem Auftrag durch das untersuchende Labor. Da Trinkwasseruntersuchungsstellen in der Regel nicht nur Legionellenuntersuchungen durchführen, sondern zumindest weitere mikrobiologische Parameter der TrinkwV untersuchen, kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Labore, die für Wasserversorgungsanlagen in Sachsen Legionellenuntersuchungen durchführen, bereits über ein entsprechendes EDV-Verfahren verfügt. Dieses muss also nicht neu etabliert werden, sondern ist nur zu erweitern.

Im Ergebnis der Interessenabwägung ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse der Gesundheitsämter an einer praktikablen, kostengünstigen und fehlerfreien Übermittlung von Untersuchungsergebnissen unter Nutzung von einheitlichen EDV-Verfahren das Interesse der Untersuchungsstellen an einer für sie frei wählbaren Verfahrensweise überwiegt.

Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG untunlich, da nicht mit Sicherheit und abschließend feststellbar ist, welche Untersuchungsstellen Adressat der Regelung sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat er im Freistaat Sachsen keinen Sitz oder Wohnsitz, ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), in der jeweils geltenden Fassung.

### **Verwaltungsgericht Chemnitz**

Zwickauer Straße 56  
09112 Chemnitz

**Verwaltungsgericht Dresden**

Hans-Oster-Str. 4  
01099 Dresden

**Verwaltungsgericht Leipzig**

Rathenaustraße 40  
04179 Leipzig

Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter